### Vorblatt

#### **Probleme:**

Die geltende Schulzeitverordnung entspricht nicht mehr der Rechtslage nach dem 2. Schulrechtspaket 2005 und enthält auf Grund gesetzlicher Weiterentwicklungen bzw. geänderter Rahmenbedingungen überholte sowie nicht mehr erforderliche Normen.

### Ziel und Inhalt:

Der Zweck der vorliegenden Verordnung erschöpft sich in der bloßen Aufhebung obsolet gewordener Rechtsvorschriften bzw. in redaktionellen Adaptierungen.

#### Alternativens

Im Hinblick auf die Beschlussfassung und Kundmachung des 2. Schulrechtspaketes 2005 bestehen keine Alternativen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

# Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dieses Rechtsetzungsvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

# Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

# Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über eine dem Entwurf entsprechende Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

### Erläuterungen

# **Allgemeiner Teil**

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Aufhebung obsolet gewordener Rechtsvorschriften sowie notwendige redaktionelle Adaptierungen der geltenden Schulzeitverordnung ergeben sich zum einen aus der Auflassung der Höheren Internatsschulen des Bundes, zum anderen aus der Tatsache, dass Lehrgänge der Meisterschulen für das Malerhandwerk nicht mehr geführt werden. Damit korrespondierend sowie auf Grund der Beschlussfassung und Kundmachung des 2. Schulrechtspaketes 2005 sind überdies redaktionelle Adaptierungen erforderlich.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen der Schulzeitverordnung werden keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

# Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über eine dem Entwurf entsprechende Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

#### Besonderer Teil

### Zu Z 1 und 4 (§ 1 Abs. 1 Z 1 und § 2 samt Überschrift):

Die Höheren Internatsschulen des Bundes wurden mit Erlass der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. März 2003, Zl. 39.680/1-Z/8a/03, Min.VoBl.Nr. 58/2003, mit Wirksamkeit des Schuljahres 2002/03 aufgelassen und in "Normalformen" der allgemein bildenden höheren Schule (mit Zuständigkeit des Landesschulrates als Schulbehörde erster Instanz) übergeführt. Diesem Entwicklungsprozess wurde schulorganisationsrechtlich (2. Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 20/2006) bereits Rechnung getragen, wobei das (bislang als Höhere Internatsschule) geführte Werkschulheim als solches inhaltlich unverändert bestehen bleibt. Es sind daher § 1 Abs. 1 Z 1 sowie § 2 samt Überschrift entsprechend zu adaptieren.

# Zu Z 3, 5 und 6 (§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2):

Auf Grund einer notwendigen Adaptierung erfolgt zur besseren Verständlichkeit eine legistische Umformulierung des § 1 Abs. 2. Durch das 2. Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, wurde im § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 die Z 1 neu eingefügt. Dies hatte eine Umnummerierung der bereits bestehenden Z 1 bis 7 in Z 2 bis 8 zur Folge. Der in § 4 Abs. 1 enthaltene Verweis auf § 2 Abs. 2 Z 4 ist entsprechend zu adaptieren.

In § 4 Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Adaptierung.

# Zu Z 2, 7 bis 9 (§ 1 Abs. 1 Z 6, Überschrift des § 7, § 7 Abs. 2 und 4):

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 ist insofern obsolet als Lehrgänge der Meisterschulen für das Malerhandwerk tatsächlich nicht mehr geführt werden. § 1 Abs. 1 Z 6, die Überschrift des § 7 sowie § 7 Abs. 4 sind entsprechend zu adaptieren.

### Zu Z 10 (§ 11 samt Überschrift):

Es erfolgt eine Rechtsbereinigung. Auf Grund ihrer gesetzlichen Limitierung ist diese Bestimmung als überholt zu qualifizieren.

### Zu Z 11 (§ 12 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten bzw. das Außer-Kraft-Treten.